

mit der gotz hilff all arto dem si mögen vns
mit andern so hand wir mit jnni zi sy lere; i nare
allen wusth mit me dem der ewig gott vns
wirdig mütter vnt als gütlichst die geben vns
gelub zu wesen woz vnt b. hütten vnt. In
se vns all mit gressen

DR. TIMO FENNER

HANS WALDMANN IM KONTEXT
DER REFORMATIONEN UND
DER RENAISSANCE

Separatdruck des Referats, gehalten anlässlich der Generalversammlung des
Vereins Pro Waldmannsburg vom 2. Juli 2019

Zwar alle willige hant waldman
hastona 3: februar 17

1. FRAGESTELLUNG UND VORBEMERKUNGEN

«Was hat HANS WALDMANN (1435–1489) mit der Reformation zu tun, deren 500-jähriges Jubiläum wir ja derzeit in Zürich und andernorts begehen?», mögen Sie sich angesichts des Titels dieses Beitrages vielleicht gefragt haben. «Weshalb steht nicht <die> Reformation im Singular, sondern <Reformationen> im Plural?» Und: «Was hat HANS WALDMANN überhaupt mit der Renaissance zu tun?»

Immerhin skizziert der Titel den groben historischen Rahmen Ihrer Fragestellungen: Der Beginn der gemeinhin als theologisch-kirchliche «Zürcher Reformation» bezeichneten Epoche wird auf das Jahr 1519 datiert, auf jenes Jahr also, in dem HULDRYCH ZWINGLI (1484–1531) sein Wirken am Grossmünster begann. Klar ist aber auch, dass HANS WALDMANN im Jahr 1489 und somit bereits 30 Jahre vor «Beginn» der «Zürcher Reformation» verstarb.

Gemäss seinem Titel wird in diesem Beitrag demnach vor dem Hintergrund der historischen Entwicklungen auf dem Gebiete der heutigen Eidgenossenschaft sowie des werdenden Territorialstaates Zürich im 15. Jahrhundert zu zeigen sein, ob und wie HANS WALDMANN in den Kontext der Reformationen sowie in die Renaissance eingebettet ist.

In seiner Schaffensphase in den Räten Zürichs, als Oberstzunftmeister und schliesslich als Bürgermeister, hat WALDMANN zahlreiche Reformen angestossen und – im Gegensatz zu seinen Vorgängern – auch umgesetzt. Derartige Reformen erfolgten namentlich auf dem Gebiet der Professionalisierung der Zürcher Verwaltung und Justiz, der Zürcher Ökonomie, hinsichtlich der «Redisziplinierung» des zürcherischen Klerus im Sinne einer Rückführung zu seinen geistlich-theologischen Kernaufgaben sowie auf dem Gebiet des Militärs. Es wird demnach darzulegen sein, worin die Leistungen HANS WALDMANNs im Kontext der zahlreichen Reformationsbestrebungen seiner Zeit und deren Vorläuferströmungen sowie der aufkommenden Renaissance bestanden.

2. DAS GELÄUFIGE «WALDMANN-BILD» IN DER GESCHICHTSSCHREIBUNG

Noch in WALTER BAUMANNs 1989 erschienenem Buch «Hans Waldmann – Triumph und Niedergang des berühmten Bürgermeisters» oder dessen ebenfalls 1989 erschienenem Beitrag «Hans Waldmann – ein Leben in Episoden» wird WALDMANN nach dem geläufigen Waldmann-Bild als «im Stil eines glanzvollen italienischen Condottiere, der alle Rechte und Freiheiten genoss, in seinem Haus den König bewirtete, in Saus und Braus lebte und über einen ganzen Kreis beifälliger Günstlinge verfügte» charakterisiert.

In Anlehnung an ERNST GAGLIARDIS anfangs des 20. Jahrhunderts erschienenes Opus Magnum mit Quellensammlung «Hans Waldmann und die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts», der WALDMANN in der Quintessenz als «völlig nach individuellem Gutdünken» und «gewalttätig» handelnden «Übermenschen» charakterisierte, spricht etwa ROSEMARIE SCHUDEL-BENZ von HANS WALDMANN in ihrer Darstellung aus dem Jahr 1935 vom «italienischen Condottiere» und davon, dass der Bürgermeister im ausgehenden 15. Jahrhundert die einzige Figur in der Eidgenossenschaft gewesen sei, die an das Zeitalter der Renaissance erinnere.

Entgegen dieses von GAGLIARDI, SCHUDEL-BENZ, BAUMANN sowie der geläufigen Historiographie transportierten Waldmann-Bildes, stellt sich die Frage, worin HANS WALDMANNs konkrete Leistungen im Sinne einer Reformierung überkommener Zustände und Strukturen wirklich bestanden hat. Sodann stellt sich die Frage, worin, in Bezug auf HANS WALDMANN als generell-pauschal charakterisierten «Renaissance-Menschen», im Sinne einer Konstruktion des Renaissancismus des 19. und 20. Jahrhunderts – in Anlehnung an die durch FRIEDRICH NIETZSCHE (1844–1900) transportierte Renaissance-Rezeption durch JACOB BURCKHARDT (1818–1897) – das Tatsächliche, das Renaissance-Typische wirklich liegt?

Fest steht, dass das geläufige Waldmann-Bild, wie es bis heute weiterbesteht, in verschiedener Hinsicht nicht mehr aufrecht erhalten bleiben kann und dass das Attribut des renaissancistischen «Renaissancemenschen», wie es gemeinhin auch auf HANS WALDMANN übertragen worden ist, keinesweges begrifflich identisch ist mit dem Idealbild des Menschen der Renaissance, dem umfassend interessierten und gebildeten «uomo universale».

Bei HANS WALDMANN, Ritter und Freiherr von Dübelstein, dies kann bereits vorab gesagt werden, handelte es sich um einen hochgebildeten Mann mit verschiedensten Wirkungsfeldern und Tätigkeitsbereichen. WALDMANN erwarb ein breitgefächertes Wissen in verschiedensten Disziplinen, möglicherweise besuchte er die Lateinschule des Zürcher Fraumünsters, andernfalls zuvor, er erhielt das Zürcher Bürgerrecht ja erst rund 17-jährig, auch ausserhalb Zürichs, etwa in einer Klosterschule in der Nähe seines Geburtsortes im zugerischen Blickensdorf bei Baar, wie zum Beispiel im Zisterzienser-Kloster in Kappel am Albis, wo übrigens ab 1523 auch der junge HEINRICH BULLINGER (1504–1575) lehrte.

Als einer der Wenigen seiner Zeit konnte WALDMANN schreiben und kommunizierte mehrsprachig, er dürfte nebst insbesondere des Deutschen, des Italienischen, Französischen und Lateinischen mächtig gewesen sein. Dass in der Familie WALDMANN bzw. der Familie SCHWEIGER, WALDMANNs Familie mütterlicherseits, der Bildung ein zentraler Stellenwert zugemessen wurde, beweist auch der Werdegang von WALDMANNs Stiefbruder, HENSLI TRUTTMANN, der Mönch und Vizeprior des Klosters St. Gallen geworden ist. Auch die Vita von WALDMANNs Stiefsohn, des Chronisten GEROLD EDLIBACH (1454–1530), Verfasser der Zürcher-

und Schweizerchronik, des Zürcher Wappenbuchs sowie eines Rotwelschglossars, ist Ausdruck eines bestehenden, zu seiner Zeit weit überdurchschnittlichen Bildungsverständnisses.

Unter der genauso indifferenter Darstellung WALDMANNs nach der genannten Historiographie, die ihn anhand des Labels des «renaissancistischen» Renaissancemenschen schubladisiert, sind Schilderungen der folgenden Art, wie sie das geläufige Waldmannbild zu Unrecht bis heute prägen, aus Sicht des Historikers zumindest undifferenziert und dürften nicht mehr haltbar sein: «Die unbekümmerte Schrankenlosigkeit, mit der er in die gewaltigen Burgunderkriege, in die eidgenössische Politik (...) Zürichs eingriff, brachte ihm Bewunderung und Verachtung in einer Weise, die noch heute die Gemüter bewegt. Held und Staatsmann oder grenzenloser Abenteurer? war und bleibt die Frage. (...) Alles, was er tat, machte er ohne Mass. Dies galt auch in der Zügelung der Kirche und der Klöster und in der Unterdrückung der notleidenden Zürcher Landschaft. Dabei war sein Vater vermutlich selber ein Bauer gewesen (...). Die Verleugnung seiner einfachen ländlichen Herkunft, die mit den Sorgen der Bauern vertraut gewesen sein musste, wurde ihm von den bürgerlichen Innerschweizern recht übel genommen».

Fest steht, dass historische Figuren, Fakten und Gegebenheiten aus ihrem geschichtlichen Kontext erklärt und verstanden werden müssen und dies nicht aus einem aktualisierenden, ahistorischen Verständnis heraus geschehen kann. Dies gilt, im Kontext der zuvor geschilderten, ahistorischen Geschichtsschreibung, selbstverständlich auch für HANS WALDMANN und dessen Zeitgenossen.

3. ZUM BEGRIFF DER «REFORMATION»

Soll die Person HANS WALDMANN sowie dessen Wirken anhand des Kontexts der Reformationen und der Renaissance verstanden werden, so ist zunächst eine Klärung der Begrifflichkeiten erforderlich. Geht man vom Terminus «Reformation» bzw. «Reform» aus, so wird darunter die Erneuerung einer Sache oder Gegebenheit dahingehend verstanden, dass diese wieder in ihre ursprüngliche Form gebracht, «reformiert» und auf ihr ursprüngliches Format zurückgeführt werden soll, insofern sie sich verformt hat. Renaissance – Rinascimento – bedeutet analog dazu «Wiedergeburt», im Sinne eines «wieder zu neuem Leben Erweckens».

Im Gegensatz zum mittelalterlichen Selbstverständnis des Menschen, der sich eher als in einer Gemeinschaft eingebettet verstand, stellte die Renaissance das «Individuum» in den Mittelpunkt, was etwa in der Renaissancekunst deutlich wird und sich beispielsweise in der Individualisierung der Gesichtszüge und Persönlichkeiten der Abgebildeten manifestiert – im Gegensatz zu den mittelalterlichen Darstellungen von Personen als Idealtypen. DONATELLO (um 1386–1466) verwendete in seiner Darstellung des ST. GEORG in seinem Marmorrelief am Florentiner Orsanmichele bereits 1417 das Mittel der Zentralperspektive, MASACCIO (1401–1428) bediente

sich dieses Mittels in seinem Dreifaltigkeits-Fresko in der Florentiner Klosterkirche von Santa Maria Novella von ca. 1425. WALDMANN dürfte dieser Paradigmenwechsel nicht nur während seiner Aufenthalte in italischen Landen nicht verborgen geblieben sein. Hiervon zeugt unter anderem das von WALDMANN, 1478, gestiftete Pietà-Fresko am Fraumünster.

Reformation und Renaissance, ausgehend von den Städten der Toscana, finden aber insbesondere zusammen, insofern die geistlich-religiöse Reformation und die Renaissance in der Tradition der naturrechtlichen Konzeption des Voluntarismus nach JOHANNES DUNS SCOTUS (um 1266–1308) und WILHELM VON OCKHAM (um 1288–1347) – zurückgehend auf die Lehren des AUGUSTINUS (354–430) – ebenfalls das «Individuum», in Abhängigkeit zum allmächtigen Gott, vor den Individualisierungsbestrebungen der Frühen Neuzeit in den Mittelpunkt stellten. Dies wirkte sich nicht nur auf das staatspolitische Verständnis WALDMANNs aus, sondern zeitigt seine Nachwirkungen bis zum heutigen Tage.

Gemäss den von AUGUSTINUS über DUNS SCOTUS und OCKHAM rezipierten Lehren, sollte eine Emanzipation des Gläubigen gegenüber der kirchlichen Hierarchie und ihrem heilsmässigen Sakramentsinstrumentarium erfolgen. Daraus schufen die kirchlich-theologischen Reformatoren des 16. Jahrhunderts wiederum die Prädestinationslehre, die sich im englischen Nominalismus mit THOMAS HOBBES, im 17. Jahrhundert, in der Formel «auctoritas non veritas facit legem» – «der Wille und Befehl des Herrschers machen das Gesetz», niederschlugen.

Interessant scheint in diesem Zusammenhang die Beobachtung zu sein, dass zahlreiche der ersten Reformatoren aus dem kirchlichen Bereich des 16. Jahrhunderts, so insbesondere MARTIN LUTHER (1483–1546), genau diesem klösterlichen Milieu der Augustiner entstammten und die augustinische Theologie und Philosophie hierdurch in die reformierten Lehren ihren Eingang gefunden haben.

Auch zwischen dem Augustiner-Orden, insbesondere dessen Prior und HANS WALDMANN, der in der Klosterkirche des Augustiner-Ordens oft zugegen war und für sich und seine Frau in der Augustinerkirche zwei Kirchenstühle erworben hatte, bestand ein enges Verhältnis. Demnach dürften die augustinische Lehre und das augustinische Gedankengut, mit dem HANS WALDMANN über den Augustiner-Orden in Kontakt gekommen ist, nebst den Individualisierungs- und Rationalisierungstendenzen der Renaissance, dessen Selbstverständnis und Wirken geprägt haben. Die zentralen Grundsätze nach der Augustinus-Regel sind denn auch im Handeln HANS WALDMANNs wiederum erkennbar. Vergessen wir nicht, dass Zürich überdies über zahlreiche humanistisch gebildete Leute, wie etwa FELIX HEMMERLI (1388/89–zwischen 1458/61), NIKLAUS VON WYLE (um 1410–1479), JAKOB WALDENBURG (um 1425–1466) oder ALBRECHT VON BONSTETTEN (um 1442/43–ca. 1504) in die geistigen Strömungen Europas seiner Zeit eingebunden war und die Renaissance und das damit verbundene, individualistische, neue

Selbstverständnis in Zürich auch in Motiven, wie etwa jenem des Wildleute-Zyklus, im Haus zum Paradies, an der Kirchgasse, in Zürich, zum Ausdruck kommen.

Im Gegensatz etwa zur im Fraumünster praktizierten, benediktinischen Ordensregel, nach dem Prinzip des «ora et labora», «bete und arbeite», unterscheiden sich die Grundsätze der Augustinus-Regel davon markant. Sowohl in Bezug auf das Wirken WALDMANNS, wie wir sehen werden und in Bezug auf die späteren Reformatoren des 16. Jahrhunderts, springen die augustinischen Grundsätze der Unterordnung unter die Gemeinschaft, die Autorität des Oberen, das gegenseitige Mahnen und die «Kontrolle» sowie die Enthaltensamkeit, im Sinne einer Rückbindung eines allzu ausschweifenden und kostenintensiven Lebensstils, hervor.

Dementsprechend nahm HANS WALDMANN bereits zahlreiche Punkte vorweg, die später in der Reformation ebenfalls zentrale Anliegen darstellten sollten und durch die Reformatoren wieder aufgegriffen wurden. Dies ist durchaus nachvollziehbar, nachdem sich die bestehenden politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Probleme und Strukturbedingungen in Zürich seit dem Tod WALDMANNS bis zur dreissig Jahre später beginnenden Reformation nicht grundlegend verändert haben.

Freilich wirkte WALDMANN nicht als «Reformator» im kirchlichen, theologisch-dogmatischen Bereich. Er setzte, wie auch die Reformatoren des 16. Jahrhunderts, vielmehr Reformen der überkommenen, politischen und rechtlichen Verhältnisse und Strukturen, auf wirtschaftlichem Gebiet sowie des öffentlichen Lebens, durch.

Bezüglich HANS WALDMANN, mit seinem Hintergrund zunächst als Mitglied des Stadtgerichts, sodann als Feldherr, Diplomat und Politiker, liegt es nahe, dass er seine Reformtätigkeit insbesondere in diesen, seinen Wirkungskreisen entfaltete. Auch die Reformatoren des kirchlichen Bereichs des 16. Jahrhunderts waren, jeder vor seinem individuellen Hintergrund, in ihren entsprechenden «Spezialgebieten» reformatorisch tätig. So beschäftigten sich die theologisch ausgebildeten Reformatoren, wie etwa LUTHER oder ZWINGLI, insbesondere mit der theologischen Erneuerung, wohingegen für den Reformatoren und Juristen JEAN CALVIN (1509–1564), gleichermassen wie für den Staatsmann HANS WALDMANN, eine direkte und unmittelbare Regulierung und Durchsetzung zahlreicher Refomen im Alltag zentral waren.

Waren bereits in HANS WALDMANNS Sittenmandaten, wie später auch bei jenen, von den kirchlichen Reformatoren erlassenen Mandaten, im Bereich des öffentlichen Lebens, das augustinische Gebot der Einschränkung und Rückbindung eines allzu ausschweifenden und kostenintensiven Lebensstils charakteristisch, so hielt WALDMANN, wie die späteren Reformatoren auch, etwa den Klerus zur Einhaltung der ihn betreffenden Regeln und Vorschriften an.

Dass WALDMANN, entgegen den genannten Grundsätzen, bereits von seinen Zeitgenossen dessen luxuriöser Lebensstil angekreidet worden ist und er sich selbst nur bedingt an die von ihm erlassenen Regulierungen gebunden fühlte, stellt hierbei keinesfalls einen Widerspruch dar. Vielmehr ist dies im Zusammenhang mit seiner herausragenden Position und Machtfülle während seiner Regentschaft als Bürgermeister zu verstehen, wonach sich WALDMANN, entsprechend dem aus der Renaissance herrührenden und bereits zu WALDMANN'S Zeit aufkommenden Selbstverständnis, als von den Gesetzen losgelöster Souverän (*legibus absolutus*), im Rahmen der frühabsolutistischen Staatstheorien, verstanden haben dürfte.

Angesichts der Bewältigung der sozio-ökonomischen Probleme des ausgehenden 15. Jahrhunderts, war auch eine Neuorganisation des täglichen Lebens sowie der wirtschaftlichen Abläufe auf der zürcherischen Landschaft erforderlich. Zudem musste der noch schwache zürcherische «Zentralstaat» seine Überordnung und Autorität mittels herrschaftlicher Machtausübung, insbesondere mittels den genannten Mandaten, zur Schau stellen. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise auch das zürcherisch-obrigkeitliche Jagdmonopol oder die Anordnung zur Tötung der Bauernhunde zu verstehen.

Dieses wiederum auch auf die Augustiner zurückgehende Verständnis von Obrigkeit, wonach sich die Bauern und Bürger der Obrigkeit zu fügen hätten, wie wir es bei HANS WALDMANN'S politischer und gesetzgeberischer Tätigkeit beobachten, wird auch bei den Reformatoren des 16. Jahrhunderts, im Zusammenhang mit den Bauernaufständen, deutlich, die die Reformatoren grossmehrheitlich abgelehnt und die Bauern und Untertanen zur strikten Unterordnung unter die obrigkeitliche Gewalt angehalten haben.

Um nach dem Gesagten auf den Titel zurückzukommen, muss somit, aufgrund der historischen Komplexität der verschiedenen miteinander verzahnten Reformbestrebungen und -bewegungen im geistlichen und weltlichen Bereich, von «den Reformationen» im Plural gesprochen werden. Die Reformation im geistlich-kirchlichen Bereich war nämlich nur ein – wenn auch bedeutendes – Ereignis von vielen, das sich über Jahrhunderte anbahnte und sich ohne die davor und gleichzeitig laufenden Prozesse nicht hätte ergeben können. Nebst der religiösen und ethischen Reformation und Renaissance geht es immer auch um eine weltliche: Bei den Reformen vor und nach 1500 handelt es sich um eine langedauernde und vielschichtige Transformation und um eine permanente Arbeit an den Strukturbedingungen der Gesellschaft und ihrer Institutionen am Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit, Teil derer auch HANS WALDMANN ist. Wohl stand im Zentrum dieses Reformprozesses eine Reform religiöser Art, im Sinne der «Frömmigkeit». Gleichzeitig ist dieser Prozess jedoch auch vor dem Hintergrund der ökonomischen Transformationsmöglichkeit des Besitzes von den alten zu den neuen Institutionen zu sehen. Denn zugleich beförderte der Transformationsprozess in der Reformation auch eine neue Elite in den Städten und den Ländern, im Falle Zürichs der «Stadt» sowie deren «Stadtbürger», die im 15. Jahrhundert, insbesondere auch unter HANS WALDMANN, auf Kosten der ehemaligen

kirchlichen Autoritäten sowie der Habsburger und des Landadels einen Territorialstaat etablierten. In diesem Zusammenhang wird auch erkennbar, dass in allen Reformprozessen vergleichbare Vorgänge gegeben sind: Stets bilden sich neue Eliten heraus, die infolge wirtschaftlicher Bereicherung zu neuen politischen Kräften werden, indem sie das bisherige «System» für sich zu nutzen wissen und dadurch die gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen und rechtlichen Parameter mitreformieren.

4. HISTORISCHER HINTERGRUND

Der Beginn des 15. Jahrhunderts war von einer 1402 ausgebrochenen Bauernerhebung auf dem Gebiet des heutigen Appenzell gegen den mit Habsburg verbündeten Abt von St. Gallen geprägt. Diese Bauernerhebung, die mit der Schwächung der habsburgischen Herrschaft einherging, erfasste das ganze Gebiet zwischen Thurgau und Tirol. Vor diesem Hintergrund beschäftigten sich die Stadt- und Landorte mit der Expansion ihrer Territorien und bezweckten deren Vergrößerung durch Kauf und Eroberungen, meist auf Kosten der habsburgischen Besitzungen in deren sogenannten «habsburgischen Vorlande» bzw. «Vorderösterreich» auf dem Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft sowie im Raum des heutigen Süddeutschland und des Elsass. Im formellen Auftrag des Reichs eroberten die eidgenössischen Orte 1415 den habsburgischen Aargau, die habsburgischen Stammlande. Der habsburgische Aargau wurde ihnen durch König SIGISMUND VON LUXEMBURG (1368–1437) in der Folge zugesprochen und dieser wurde in der Folge zum eidgenössischen Untertanengebiet. Eroberungszüge führten zu einer Expansion Uris in den Tessin, Bern orientierte sich insbesondere auch Richtung Westen – zu den burgundischen Territorien.

Die sich widerstreitenden Interessen und Gegensätze zwischen der Expansionspolitik der Stadtorte sowie dem Umsichgreifen der Länder, manifestierte sich am folgeschwersten im Konflikt über das Erbe des letzten Toggenburger Grafen FRIEDRICH VII. (um 1370–1436). Der Krieg zwischen Zürich und Schwyz um das Verbindungsstück vom Zürichsee nach den Alpenpässen führte zu tiefgreifenden Erschütterungen.

Prägendes Ereignis Mitte des 15. Jahrhunderts war der sog. Alte Zürichkrieg (1440–1450) um die Territorien zwischen dem Zürichsee und den Alpenpässen – das Erbe des letzten Toggenburger Grafen FRIEDRICH VII. – zwischen Zürich und seinen Verbündeten sowie zwischen einer Koalition, bestehend aus den übrigen sieben Orten und deren Alliierten. Dieser Konflikt gewann insbesondere durch die Einmischung zahlreicher europäische Mächte, mit ihren jeweiligen Eigeninteressen, eine ungeahnte Ausdehnung. Es ist dem diplomatischen Geschick des habsburgischen Königs FRIEDRICH III. (1415–1493) zu verdanken, dass Zürich einer eigentlichen Unterwerfung durch seine Gegner entging. Überwunden wurde diese Krise erst mit

HANS WALDMANN, dank dessen Wirken Zürich wieder an seine einstige Rolle als bedeutende Reichsstadt und eidgenössischer Vorort anknüpfen konnte.

Infolge des Mitte des Jahrhunderts geschlossenen Friedens zwischen den Konfliktparteien, prägten die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts insbesondere der Kampf und die Expansion zulasten der habsburgischen, vorderösterreichischen Besitzungen sowie gegen das Herzogtum Burgund und den verbliebenen Adel im süddeutschen und elsässischen Raum.

Der Alte Zürichkrieg zog eine umfassenden Krise des Landbaus nach sich und führte zu einem massiven Schwund der Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Produktion. Die politische sowie ökonomische Bewältigung dieser Situation sollte schliesslich unter HANS WALDMANN stattfinden. Bis zum Alten Zürichkrieg ging die Bevölkerung seit Mitte des 14. Jahrhunderts allein in der Stadt Zürich von 12'000 auf nicht einmal 5'000 Einwohner zurück. Die lange Zeit der Depression im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts mündete schliesslich in eine Epoche der Erholung und Stabilisierung der Bevölkerungsdichte. Von 1470 bis zur Reformation verdoppelte sich die Bevölkerung der Zürcher Landschaft schliesslich auf rund 50'000 Einwohner. In dieses historische Umfeld fallen auch das Leben und Wirken HANS WALDMANNNS.

5. DIE EXPANSION ZÜRICHS IM 15. JAHRHUNDERT

Um das Jahr 1393 bestand das Herrschaftsgebiet Zürichs aus dem Stadtgebiet, Höngg, dem rechten Zürichseeufer von Zollikon bis Männedorf und Gebieten am linken Zürichseeufer bei Thalwil sowie bei Wädenswil und Richterswil. Rund hundert Jahre später, beim Tod HANS WALDMANNNS, 1489, entsprach es, mit Ausnahme des Gebietes um Birmensdorf, geographisch, dem Gebiet des heutigen Kantons Zürich. Es sind vier Faktoren, die massgeblich zur Entstehung des Zürcher Territorialstaats im 15. Jahrhundert beigetragen haben: Erstens das Interesse der städtischen Elite an einer zürcherischen Oberherrschaft, zunächst entlang von Limmat und Zürichsee und schliesslich auch im übrigen Hinterland der Stadt; zweitens die Bereitschaft des Heiligen Römischen Reichs zur Unterstützung dieser Expansion; drittens der politische Rückzug der Habsburger und die daraus resultierende, politische Unsicherheit der habsburgischen Vögte und Herrschaftsträger, denen der habsburgische Rückhalt abhanden kam; und viertens die finanziell massiv angeschlagene Situation des österreichisch-habsburgischen Landadels.

Die einzelnen Teile seines Territoriums erlangte Zürich grösstenteils als Pfandobjekte der Habsburger oder des Reichs, welche ihre Herrschaftsrechte, teilweise befristet, wieder hätten auslösen können. Entscheidend dafür, dass dies jedoch unterblieb, war wohl, dass sich die Bedeutung der zürcherischen Gebiete aus habsburgischer Sicht spätestens nach dem Alten Zürichkrieg verringerte und Habsburg seine beschränkten finanziellen Mittel anderswo einsetzen musste. Auch der verschuldete Ostschweizer Adel wurde kaum durch neue, finanzkräftige

Landesherren ersetzt. Weiter stellten die zürcherischen Pfänder für nichtzürcherische Kreise bald auch keine lohnenden Objekte mehr dar, denn nur Zürich war noch in der Lage, den zur Durchsetzung der Pfandrechte nötigen herrschaftlichen Rückhalt zu bieten.

Schwieriger als der Erwerb des ursprünglich in verschiedenste Klein- und Kleinstgebiete sowie Gerichtsherrschaften aufgeteilten Herrschaftsgebiets Zürichs, gestaltete sich die Verwaltung des in Ober- und Landvogteien aufgegliederten, neuerworbenen Territoriums, wenn man bedenkt, dass Macht und Herrschaft über ein Gebiet zur Zeit HANS WALDMANNs primär Besitz der Gerichtsherrschaft im entsprechenden Territorium bedeutete.

6. DIE VEREINHEITLICHUNG DER ZÜRCHER GERICHTSBARKEIT

Zum Zeitpunkt der Akquisition ihrer Territorien war die Stadt bei weitem nicht die absolute Gerichtsherrin über ihre neu erworbenen Gebiete. Nachdem territoriale Übereignungen nach damaligem Gebrauch durch die Übernahme der traditionellen Rechte und Freiheiten, Gesetze und Ordnungen, Hofrechte und Privilegien erfolgten, besass die Stadt zunächst überwiegend nur die Hochgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit bei Kapitalverbrechen und musste sich die Niedergerichtsbarkeit mit ländlichen Edelleuten und geistlichen Stiften teilen.

Bern hatte bereits in den Jahren 1470/71 im sog. Twingherrenstreit die Oberherrschaft der Stadt gegenüber den adligen Gerichtsherren auf der Landschaft durchgesetzt. Erst unter HANS WALDMANN, in den Jahren 1486/87, erfolgte eine solche Reform und letztlich die Durchsetzung der Oberherrschaft der Stadt über ihr neuerworbenes Territorium, mittels Reformierung des heterogenen Justizsystems, mit dem Ziel, eine Vereinheitlichung der verwirrend mannigfaltigen Gerichtsbarkeiten, durch Zentralisierung beim neuen Machttträger, der Stadt, zu erreichen.

Während des 15. Jahrhunderts befanden sich auch die Kirche und das Reich in tiefgreifenden Reformprozessen. So wurde, unter dem bereits erwähnten Reformkaiser SIGISMUND, an den Konzilien von Konstanz (1414) und Basel (1431), wiederum im Anschluss an die Lehren des WILHELM VON OCKHAM sowie des MARSILIUS VON PADUA (1285/90–1342/43), das Schisma der Kirche überwunden. Unter Kaiser MAXIMILIAN I. (1459–1519) erfolgten auf der Ebene des Heiligen Römischen Reichs, nun nach dem Verlust der italienischen Reichshälfte mit dem Zusatz «deutscher Nation» versehen, zahlreiche Reformationen auf politischem und juristischem Gebiet, die zu einer Zentralisierung und Konsolidierung des Reichs und dessen Territorien in politischer und rechtlicher Hinsicht führten. Gleichermassen begann auch auf dem Gebiet des heutigen Frankreichs, unter LUDWIG XI. (1423–1483), eine Entwicklung hin zu einem politischen Gebilde von zentralisierter politischer Staatlichkeit. Es ist hervorzuheben, dass HANS WALDMANN nicht nur gute Kontakte zu MAXIMILIAN I. sondern auch zu LUDWIG XI. pflegte,

deren Reform- und Zentralisierungsbewegungen möglicherweise auch einen Einfluss auf die Reform- und Zentralisierungsbewegungen durch WALDMANN in Zürich gehabt haben dürften.

Zürich organisierte und zentralisierte die Herrschaftsausübung und Verwaltung durch Gliederung seines Territoriums in äussere und innere Vogteien. Den grösseren äusseren (später: Ober- bzw. Land-) Vogteien stand ein daselbst residierender, vom Rat gewählter, aus dem Kreise der Zürcher Ratsmitglieder gewählter Landvogt, als Vertreter der Landesherrschaft, vor. In den inneren Vogteien wirkten nebenamtlich tätige, in Zürich residierende Ratsherren als Obervögte. Den Land- und Obervögten standen lokale Untervögte als «Polizisten» und Exekutivorgane zur Verfügung. Die Hochgerichtsbarkeit wurde vom Kleinen Rat wahrgenommen, die Niedergerichtsbarkeit verblieb teilweise in den ehemaligen Herrschaftsbereichen.

Es ist die Leistung HANS WALDMANNS, mit der Reform der Niedergerichtsbarkeit vom 12. Februar 1487, einen Prozess der Vereinheitlichung und Zentralisierung des Gerichtswesens auf zürcherischem Gebiet angestossen und vor allem nachhaltig durchgesetzt zu haben. Mit seiner Neuordnung der niederen Gerichtsbarkeit sowie der Bestellung der Untervögte durch Zürich selbst, die zuvor aus dem Kreise der Dorfgenossen gewählt wurden, bezweckte WALDMANN eine Vereinheitlichung der verschiedenen bestehenden Rechtsordnungen sowie eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung. Frühere Dokumente wurden für kraftlos und ausser Kraft gesetzt erklärt, sofern sie der Rat nicht mehr bestätigte. Damit hat WALDMANN, in Bezug auf die niedere Gerichtsbarkeit, die Kompetenzen der Stadt gegenüber den einzelnen Gerichtsherren ausgeschieden und diese veranlasst, einen Eid gegenüber der Landesherrin, der Stadt Zürich, abzulegen und die Oberkompetenz und Überordnung der Stadt sowie das Primat der landesherrlichen Zürcher Gerichtsbarkeit anzuerkennen.

Nach dem Sturz WALDMANNS versuchten die landschaftlichen Gerichtsherren erneut, dass man ihnen den Eid gegenüber Zürich und die damit verbundene Unterordnung unter die landesherrliche Gerichtsbarkeit erlasse. Der Rat beharrte jedoch auf der Verfügung WALDMANNS und verlangte, dass die Eidesleistung gegenüber der Landesherrin weiterhin erbracht werden sollte.

In diesem Kontext ist auch der Erwerb der Burg Dübelsstein, der Kauf zahlreicher Gerichtsbarkeiten und Herrschaften sowie die systematische Aufzeichnung der bestehenden Rechte durch HANS WALDMANN als Manifestation seines Herrschaftsanspruchs zu sehen, denn eine nachhaltige Ausübung politischer Herrschaftsrechte setzt stets eine erfolgreiche Manifestation von Herrschaft voraus. Der zürcherische Territorialstaat übernahm zu diesem Zweck insbesondere auch Elemente adliger Repräsentation, wie befestigte Herrschaftssitze, physische Nähe zu den Untertanen (so etwa bei der Entgegennahme von Vogthühner) und die Darstellung von Gewaltfähigkeit. Diese Elemente ergänzte der Zürcher Territorialstaat durch

verschiedene andere Handlungsanweisungen und entwickelte daraus eine in ihrer Gesamtheit komplexe und gezielt anwendbare Skala für die Zurschaustellung seiner herrschaftlicher Macht.

7. DIE HERRSCHAFTSAUSÜBUNG UND ZENTRALISIERUNG DURCH SITTENMANDATE, DIE ABSCHAFFUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNGEN SOWIE WEITERE REGULIERUNGEN

Die von WALDMANN erlassenen Sittenmandate vom 18. November 1488 sowie vom 2. Februar 1489 stellen öffentliche Ordnungen im Sinne des sich allmählich entwickelnden Absolutismus dar. Rechtshistorisch sind die Sittenmandate den im ausgehenden Mittelalter und der Frühen Neuzeit erlassenen «Policeyordnungen» zuzuordnen. Sie sind noch keine Gesetze im Sinne des Rechtsstaats, sondern, ganz im Sinne der Durchsetzung des Primats der Stadt auf ihrem neuerworbenen Territorium, Steuerungselemente der obrigkeitlichen, landesherrlichen Regierungspolitik. Der Zweck der Sittenmandate bzw. Policeyordnungen lag in einer Regulierung des Lebens innerhalb der Territorien durch eine Verbindung der Organisation konkreter Ordnungsprobleme mit einer lokal vorherrschenden Weltanschauung im Sinne konfessioneller Sittenstrenge.

Die Sittenmandate bzw. Policeyordnungen sollten primär das sittliche Verhalten der Untertanen in der frühkapitalistischen Wirtschaft und im konfessionellen Staatswesen regeln. Demzufolge sind in ihnen Regelungen zum Schutz der territorialen Wirtschaftspolitik, der Garantie des Marktmechanismus zwischen den Marktteilnehmern, insbesondere Verbote gegen marktbeherrschenden Fürkauf oder ausbeuterischen Wucher, sowie stark konfessionell und moralisch geprägte Regeln zur Eindämmung der Prestigesucht der Leute enthalten. So sollten insbesondere die Kleidervorschriften, zwecks Vermeidung von Neid innerhalb der Bevölkerung, Standesunterschiede und neuen Reichtum angemessen zum Ausdruck bringen. Verbote des Glückspiels für arme Leute oder Verbote von übermässigen Festivitäten für eine Hochzeit oder eine Abdankung sollen ein Schutz der Leute, die anlässlich eines Festes ihr gesamtes Jahreseinkommen auf einmal ausgaben, vor sich selbst sein und zugleich verhindern, dass diese armengenössig wurden und so dem Gemeinwesen zur Last fallen konnten.

Mit dem aufkommenden Absolutismus, wie er in Grundzügen bereits bei HANS WALDMANN bei dessen Umbau des Staatswesens beobachtbar ist, wird das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen aus der Sicht von «oben» verstärkt und aus der Sicht von «unten» verschärft. In diesem Sinne stellen die Sittenmandate primär Führungsinstrumente dar, wobei die Intensivierung der zürcherischen Territorialherrschaft in den Jahren 1488/89, im Fall von HANS WALDMANN, bekanntlich eine kritische Grenze überschritten hat.

Im unter WALDMANN erlassenen Zürcher Sittenmandat, wurden die Vorschriften über den bei Hochzeiten und Taufen sowie privaten Festen erlaubten Aufwand und die Kleiderordnung für Stadt und Landschaft verschärft und die öffentlichen Bewirtungen auf der Landschaft reglementiert. Dies brachte die reichen Landfamilien um die Möglichkeit, sich angemessen repräsentieren zu können. Im Zuge der Zentralisierung des Zürcher Staatswesens wurden weiter auch die herkömmlichen Gemeindeversammlungen und damit eine zentrale politische Partizipationsmöglichkeit der Landbevölkerung abgeschafft. Mit dem Plappart- und Angstergeld (Leibsteuern) sowie dem Reisbüchsengeld (Kriegssteuer) erschloss der Zürcher Staat sodann neue Finanzen, um insbesondere die territorialen Erwerbungen zu finanzieren und über eine ständige Kriegsbereitschaft der Zürcher Truppen die Konsolidierung seiner Herrschaft sicherzustellen.

Nebst der Reorganisation der Niedergerichtsbarkeit verlagerte sich die Rechtsprechung somit nach Zürich und zu den zürcherischen Beamten und es wurden Strafvollzugsmassnahmen implementiert: So wurde festgehalten, dass, wer Bussen nicht bezahlt, im Sinne des Schuldverhafts in der Gemeinde einzusperren sei und dass zur Beförderung der Rechtssicherheit Frevelklagen (dh. Klagen aufgrund von Gewalttaten) innert Monatsfrist schriftlich einzureichen seien. Ferner führte der Rat bezüglich Appellationen an ihn, zwecks Verhinderung unnötiger Appellationen, eine streitwertabhängige Kostenbevorschussung ein, wonach bei einer Niederlage 4 Haller (Pfennige) pro Pfund Streitsumme zu entrichten seien. Ferner sollten Schuldforderungen neu durch den Rat eingetrieben werden und es wurde die Zahl der Beistände vor Gericht auf vier begrenzt.

Trotz einer teilweisen Aufhebung bzw. Modifikation zahlreicher, unter HANS WALDMANN erlassener Vorschriften durch das Eidgenössische Schiedsgericht der sieben eidgenössischen Orte, nach der Hinrichtung HANS WALDMANNs, blieb dessen Leistung, die Zentralisierung des Staats- sowie des Gerichtswesens, bestehen. Bezüglich der eidgenössischen Schiedssprüche der sieben Orte von 1489 zur Beruhigung der politischen Situation in Zürich, sticht ohnehin hervor, dass diese, nicht zuletzt in ihrem eigenen Interesse, insgesamt höchst subtil und herrschaftserhaltend vorgingen. Auch das unter HANS WALDMANN erlassene Verbot der Reisläuferei bildet ein Postulat, das, nun auch theologisch fundiert, von den Reformatoren des 16. Jahrhunderts erneuert werden sollte.

8. ÖKONOMISCHE REFORMEN

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die ökonomischen Reformen unter HANS WALDMANN zu legen. So galt es, angesichts des bereits zuvor erwähnten Bevölkerungswachstums nach dem Alten Zürichkrieg und im Zusammenhang mit der massiven Expansion des Zürcher Stadtstaates, in einer Zeit, in der – im Vergleich zu heute – nur

bescheidenes, landwirtschaftliches Werkzeug, oft schlechtes Saatgut, geschweige denn eine moderne Düngung zur Verfügung standen, Grundnahrungsmittel, insbesondere Getreide, in ausreichender Menge zur Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Es geht dabei um landwirtschaftlich-ökonomische Überlegungen, die bis zu den zutreffenden Ausführungen von OTTO SIGG, in der ganzen Waldmann-Forschung, noch nie genügend berücksichtigt wurden.

Bereits 1415 verbot der Grosse Rat bei scharfer Sanktionierung das Anlegen neuer Reben und die Wiederbestockung aufgegebener Rebberge auf der Landschaft. Die Eindämmung der Konkurrenz dürfte auch hinter dieser Massnahme gestanden haben, denn viele Stadtbürger besaßen innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern eigene Rebgelände, die sie wirtschaftlich nutzten. Doch war hierfür in erster Linie die Sorge um genügend Korn für Stadt und Landschaft entscheidend, da Obst und Wein allein für die Ernährung der Bevölkerung nicht ausreichten. Eine höchst bedrohliche Lage offenbarte sich im Alten Zürichkrieg, aufgrund der Vernachlässigung der Felder und deren systematischer Verwüstung durch die Feinde. So zeigt sich die Bedeutung des Kornes als Grundnahrungsmittel auch in der Getreidesperre, die Zürich, etwa im Alten Zürichkrieg als Waffe gegen seine Feinde anstrebte.

Nach dem Bevölkerungsschwund und dem damit verbundenen Mangel an Arbeitskräften als Folge des Alten Zürichkriegs, stellte das grosse Bevölkerungswachstum zur Zeit HANS WALDMANNS eine besonders bedrohliche Situation dar. Waren die Allmenden bisher als allgemeine Weidefläche ausreichend, führte die Zunahme der Bevölkerung zu Nutzungstreitigkeiten innerhalb der Dorfgemeinschaften. Hinzu kam eine zunehmende Übernutzung der Wälder, da diese das Holz für den Hausbau, die Möbel, die Schindeln, für Zäune und die Energieversorgung liefern mussten. Der Kornbau war insbesondere auch gefährdet, weil das Milch- und Schlachtvieh der Handwerker auf der Landschaft das nötige Zugvieh der Bauern von den Allmenden verdrängte. Viele Bauern begrüßten WALDMANNS Versuch, möglichst alle Handwerker in die Stadt umzusiedeln und so die Situation der Bauern zu verbessern. Diese Massnahme entsprang also nicht einfach obrigkeitlicher Willkür. Offensichtlich ging es WALDMANN primär um eine saubere Trennung von «Stadtwirtschaft» und «Landwirtschaft», was auf beiden Seiten ein rationelleres Wirtschaften ermöglicht hätte, wie es letztlich wohl erst im Zuge der aufkommenden physiokratischen Bewegungen, im Laufe des 18. Jahrhunderts, erreicht werden sollte.

9. DIE REFORM DER KIRCHE

Parallel zum Erlass der Mandate und Ordnungen, etablierte HANS WALDMANN in Kirche und Geistlichkeit erneut die Durchsetzung von Moral und Disziplin – insbesondere betreffend das Chorherrenstift am Grossmünster und der Fraumünsterabtei. Dies war auch bei den Reformatoren des 16. Jahrhunderts wieder der Fall. Zwar wäre es falsch, von offenkundiger

Sittenlosigkeit zu sprechen. Jedoch waren am Frau- wie am Grossmünster Leichtfertigkeit im Umgang mit den monastischen Geboten, Verweltlichung im Lebensstil sowie ökonomisches Unvermögen in der Verwendung und Verwaltung der Güter zu beobachten. Entsprechend dem Reformdekret des Konstanzer Bischofs HERMANN VON LANDENBERG (1410–1474), in dessen Diözese Zürich lag, das wiederum eine strenge Einhaltung der Klausur, das Verbot für Fremde, das Fraumünster-Kloster zu betreten – vor allem für Männer –, das Verbot für die Konventsdamen, ohne Erlaubnis der Äbtissin ans Redefenster zu gehen, vorsah, wirkte WALDMANN als Bürgermeister und als Pfleger des Fraumünsters auf den zürcherischen Klerus ein. Die Konventualinnen wurde zudem wieder dazu angehalten, einheitliche Ordenskleidung zu tragen, die Mahlzeiten gemeinsam einzunehmen und den gemeinsamen Schlafsaal zu benützen, zu welchem Zweck ein Refektorium und ein Dormitorium zu schaffen waren. Die Teilnahme am täglichen Gottesdienst war sowohl für die Stiftsfrauen wie für die Chorherren obligatorisch. Das Klostervermögen sollte sodann als gemeinsames Gut des gesamten Kapitels behandelt werden und die Chorfrauen und Chorherren sollten der Äbtissin, gemäss der Benedictus-Regel, gehorsam sein. Die Äbtissin durfte, wenn sie es wünschte, in ihrem eigenen Gemach essen und wohnen. Auf entsprechende Anordnung WALDMANNs hin wurden diese und weitere Regulierungen implementiert.

Besonders hervorzuheben ist insbesondere, dass HANS WALDMANN, als Verwalter des Einsiedlerhofs, der Dépendence des Klosters Einsiedeln in Zürich, für die Verwaltung der hier gelegenen Besitztümer des Klosters, aber auch als Kaufmann, über das nötige ökonomische Wissen verfügte, welches er als Pfleger des Fraumünsters dazu nutzte, dessen ökonomische Situation wieder zu verbessern. Bemerkenswert ist auch hier, dass WALDMANN der dannzumaligen Äbtissin, SIBYLLE VON HELFENSTEIN (gest. 1487), nachdem sie seinen Weisungen nicht nachkommen wollte, kurzerhand den Schlüssel zur Abtei sowie deren Siegel entzog. Den endgültigen Abschluss dieses Prozesses, wonach die kirchlichen Domänen und Besitztümer säkularisiert und unter weltliche Verwaltung gestellt wurden, trat endgültig mit der Reformation ein. Hierbei wurde sämtlicher Klosterbesitz auf zürcherischem Gebiet enteignet und hernach zentral durch das neugeschaffene Obmannamt verwaltet.

Die Eliten in den Städten, so auch HANS WALDMANN, waren sowohl im ausgehenden 15. Jahrhundert, wie zur Zeit der kirchlichen Reformation im 16. Jahrhundert gewiss fromm. Sie waren aber auch selbstbewusst genug, um zu erkennen, welche Bedeutung der immense kirchliche Besitz sowie die politischen Herrschaftsgebiete hatten, wenn diese zur weltlichen Herrschaftsmacht hin transferiert würden, da sie hierdurch ihre politische Macht enorm ausbauen konnten.

10. Fazit

Wie gezeigt, spielte HANS WALDMANN als Reformator im Rahmen der Konsolidierung und Zentralisierung des Zürcher Territorialstaates eine zentrale Rolle. Dabei war er vor dem Hintergrund wohl auch der später in der kirchlich-theologischen Reformation zum Tragen kommenden augustinischen Grundsätze in den Kontext der um ihn herum vonstatten gehenden Reformationen eingebettet, so etwa bezüglich der Reformbestrebungen in politischer und juristischer Hinsicht, im Heiligen Römischen Reich, durch Kaiser MAXIMILIAN I.

Insbesondere die durch WALDMANN initiierte und durchgesetzte Zentralisierung des Gerichtswesens im werdenden Zürcher Territorialstaat und die damit verbundene Etablierung der Landesherrschaft Zürichs über das unlängst neuerworbene Umland sowie die Professionalisierung der Zürcher Verwaltung und Justiz blieben bestehen und auch die Bemühungen zur Reform der überkommenen ökonomischen Verhältnisse wurden während und nach der Reformation fortgesetzt.

Im kirchlichen Bereich hervorzuheben ist nicht nur die ökonomische Konsolidierung der Wirtschaftsführung der Fraumünsterabtei sondern auch die «Reformation» der Kirche generell, im Sinne eines Zurückbringens des Klerus zu den althergebrachten Regelungen und der entsprechenden Lebensführung, wie dies von den Reformatoren des 16. Jahrhunderts ebenfalls aufgenommen worden ist. Nachdem die kirchliche Reformation im 16. Jahrhundert in Zürich ohne grössere Widerstände eingeführt werden konnte, ist es demnach durchaus denkbar, dass bereits durch die ähnlich gearteten Bestrebungen WALDMANNS und seiner Zeitgenossen, rund dreissig Jahre vor Antritt ZWINGLIS als Leutpriester im Grossmünster, bei der Bevölkerung hierfür ein Boden gelegt und ein Verständnis dafür geweckt worden ist.

Um schliesslich auf die eingangs gestellte Frage zurückzukommen, ob nun HANS WALDMANN ein «Renaissancemensch» gewesen sei, so ist diese Frage dahingehend zu beantworten, dass sich WALDMANN seiner Bedeutung als «Individuum» im Sinne der Renaissance durchaus bewusst gewesen ist und hinsichtlich seines zahlreichen Wirkens sowie auf seine Art als vielseitig gebildeter und tätiger Mensch durchaus dem Typus eines «uomo universale» entsprochen hat.

So darf auch nicht vergessen werden, dass HANS WALDMANN, entsprechend dem in der Renaissance aufkommenden Bewusstsein für die Geschichtlichkeit aller Dinge und Lebensvorgänge die Abfassung einer offiziellen Zürcher Stadtchronik in Auftrag gegeben hat, die allem Anschein nach jedoch nicht mehr zur Ausführung gekommen ist, jedoch ihren Niederschlag etwa in der Zürcher Chronik des GEROLD EDLIBACH, des Stiefsohns von HANS WALDMANN, gefunden hat.

Literaturangaben:

BAUMANN, WALTER, Hans Waldmann. Triumph und Niedergang des berühmten Bürgermeisters, Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 1989.

BAUMANN, WALTER, Zürcher Krise im 15. Jahrhundert. Hans Waldmann und die Wirtschaft, in: Turicum. Vierteljahresschrift für Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft, Redaktion: Antonino Orlando, Zürich: Orell Füssli Graphische Betriebe, Ausgabe Sommer 1989.

BAUMANN, WALTER, Hans Waldmann. Ein Leben in Episoden, in: Turicum. Vierteljahresschrift für Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft, Redaktion: Antonino Orlando, Zürich: Orell Füssli Graphische Betriebe, Ausgabe Frühjahr 1989.

BRÜHLMEIER, MARKUS, Mehl und Brot, Macht und Geld im Alten Zürich. Zur Kulturgeschichte des Brotes, Zürich: Chronos Verlag, 2013.

FENNER, TIMO, Calvin – ein Jurist macht Religion, Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt (erscheint voraussichtlich 2019 in einem Sammelband zum Thema Recht und Rechtswissenschaft zur Zeit der Reformationen und Renaissance).

FENNER, TIMO, Die Entstehung des Wasserrechts im bürgerlichen Rechtsstaat. Eine rechtshistorische Untersuchung zur Geschichte des Wasserrechts am Beispiel der Zürcher Regulierungen seit dem ausgehenden Ancien Régime, unter besonderer Berücksichtigung des Instituts der «ehehaften Wasserrechte», in: BABUSIAUX, ULRIKE/ERNST, WOLFGANG/SENN, MARCEL/THIER, ANDREAS (Hrsg.), Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 69, Zürich/Basel/Genf: Schulthess, 2015.

FENNER, TIMO, Geschichte und Entstehung eines «schweizerischen» Vereinsrechts, in: Institut für Kulturforschung Graubünden/Bündner Heimatschutz, Bündner Monatsblatt. Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur 1/2013, Chur: Verlag Bündner Monatsblatt: 2013.

FORRER, LOUIS (Hg.), Die sog. Waldmannschen Spruchbriefe nach den Originalen des Zürcher Staatsarchives, Zürich: Schulthess & Co. 1927.

FLÜELER, NIKLAUS/FLÜELER-GRAUWILER, MARIANNE (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich. Frühe Neuzeit. 16. bis 18. Jahrhundert, Zürich: Werd Verlag, 1995.

FLÜELER, NIKLAUS/FLÜELER-GRAUWILER, MARIANNE (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich. Frühzeit bis Spätmittelalter, Bd. 1, Zürich: Werd Verlag, 1996.

GAGLIARDI, ERNST (Hg.), Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann. I. Band. Hans Waldmann und die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts. Akten, bis zum Auflauf von 1489 (exklusive), Basel: Verlag der Basler Buch- und Antiquariatshandlung vormals Adolf Geering, 1911.

GAGLIARDI, ERNST (Hg.), Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann. II. Band. Aktenstücke und Berichte über den Auflauf von 1489, Basel: Verlag der Basler Buch- und Antiquariatshandlung vormals Adolf Geering, 1913.

GAGLIARDI, ERNST, Hans Waldmann und die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts, Basel: Verlag der Basler Buch- und Antiquariatshandlung vormals Adolf Geering, 1912.

HELBLING, BARBARA/BLESS-GRABHER, MAGDALEN/BUHOFFER, INES (Hg.), Bettelorden, Bruderschaften und Beginen in Zürich. Stadtkultur und Seelenheil im Mittelalter, Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 2002.

HOFFER, FRITZ/HÄGELI, SONJA, Zürcher Personen-Lexikon. 800 biographische Porträts aus zwei Jahrtausenden, Zürich/München, Artemis, 1985.

MEYER VON KNONAU, GEROLD, Der Kanton Zürich. Erster Band. I. Theil, St. Gallen/Bern: Huber und Compagnie, 1844.

MEYER VON KNONAU, GEROLD, Der Kanton Zürich. Erster Band. II. Theil, St. Gallen/Bern: Huber und Compagnie, 1846.

SCHUDEL-BENZ, ROSEMARIE, Hans Waldmann, Zürich: Schulthess & Co., 1934.

SENN, MARCEL, Das mittelalterliche Zürich. Ein Stadtrundgang, Zürich/St. Gallen: Dike, 2007.

SENN, MARCEL, Einführungsreferat zum Seminar Recht und Rechtswissenschaft zur Zeit der Reformationen und Renaissance anlässlich des rechtshistorischen Seminars an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.–21. Oktober 2018.

SENN, MARCEL, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, Zürich/Basel/Genf: Schulthess, 4. A. 2007.

VOGELSANGER, PETER, Zürich und sein Fraumünster. Eine elfhundertjährige Geschichte (853–1956), Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 1994.

WIDMER, SIGMUND, Zürich. Eine Kulturgeschichte, Bd. 4, Zünfter und Söldner, Zürich/München: Artemis, 2. A. 1986.

WIDMER, SIGMUND, Zürich. Eine Kulturgeschichte, Bd. 5, Fromme Ketzer, Zürich/München: Artemis, 2. A. 1984.

Bildnachweis:

Ausschnitt eines Briefes WALDMANNs an den Zürcher Rat vom 17. Juni 1476.